



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Pettizeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$, S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$, S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Pettizeile oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$, S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$, S. 26 M., $\frac{1}{8}$, S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 136.

Leipzig, Mittwoch den 16. Juni 1915.

82. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Kriegsbriefe und Kriegsberichte.

Von Justizrat Dr. Fuld in Mainz.

In verschiedenen Fällen sind die in Zeitungen veröffentlichten Kriegsbriefe und Berichte von Kriegsberichterstellern nach gewissen Gesichtspunkten gesammelt und in Buchform herausgegeben worden. In den meisten Fällen haben die Verfasser dieser Kriegsbriefe und Kriegsberichte hiergegen keinen Widerspruch erhoben. Vereinzelt dagegen ist es zu Schwierigkeiten gekommen, indem sie der Meinung waren, daß diese Sammlung ohne ihre Genehmigung nicht zulässig sei. Die Frage der Verwertung der Kriegsbriefe und Kriegsberichte hat aber nicht nur im Hinblick hierauf bereits mehrfach Anlaß zur Erörterung geboten, sondern auch mit Rücksicht darauf, daß sie in andern Zeitungen oder Zeitschriften nachgedruckt worden sind, sei es mit, sei es ohne Quellenangabe. Gegen diesen Nachdruck in andern Zeitungen ist insbesondere von den Verfassern der Kriegsberichte wiederholt Einspruch erhoben worden, und es sind auch bereits, wenn auch wohl nur vereinzelt, Strafanträge bei den Staatsanwaltschaften gestellt worden. Die Frage hat also zweifellos ein gewisses praktisches Interesse, das auch nach der Beendigung des Krieges noch dauern wird, da ein Interesse an den Schilderungen über kriegerische Vorgänge für längere Zeit noch bestehen bleibt.

Die Frage, ob veröffentlichte Kriegsbriefe ohne weiteres nachgedruckt werden können, beurteilt sich nach § 18 des Urheberrechtsgesetzes. Können sie als Ausarbeitungen angesehen werden, so kommt ihnen der Schutz des Absatzes 2 zweifellos zu; ist dies nicht der Fall, so steht ihrem Nachdruck ein Bedenken nicht entgegen. Von einer Ausarbeitung wissenschaftlichen oder technischen Inhaltes kann nun bei den Kriegsbriefen, abgesehen von Ausnahmefällen, keine Rede sein; aber auch die Anwendbarkeit des Begriffs der Ausarbeitung unterhaltenden Inhaltes ist für die Regel zu verneinen. Man braucht die Anforderungen, die an diesen Begriff gestellt werden, keineswegs zu übertreiben, wie dies ja auch in der herrschenden Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht geschieht, immerhin muß daran festgehalten werden, will man nicht die Grenzen zwischen dem Begriff der vermischten Anzeigen und Tagesneuigkeiten einerseits und den Ausarbeitungen unterhaltenden Inhaltes andererseits verwischen, daß nur eine Arbeit in Frage kommt, die auf einer eigenen geistigen Schöpfung beruht und einen tatsächlichen Vorgang in mehr oder weniger künstlerischer Gestaltung zum Gegenstand einer der Unterhaltung dienenden Darstellung macht. Wie das Reichsgericht in RGStr. 47 Seite 295 sagt, genügt für die Annahme des Begriffs nicht, wenn sich das geistige Schaffen des Verfassers lediglich auf die Wiedergabe der Tatsachen in einer eigentümlichen, selbst einer dem Unterhaltungszweck besonders entsprechenden launig-heitern oder scherzhaften Form beschränkt, vielmehr ist notwendig, daß die geistige Tätigkeit des Urhebers in der selbständigen Behandlung des zur Unterhaltung des Lesers dargebotenen Gedankeninhalts besteht, sei es, daß sie durch Einkleidung des Stoffs in eine nicht nur eigenartige, sondern in gewissem Maße künstlerische Form oder auf andere Weise, wie durch Hinzufügung eigener Erörterungen oder Betrachtungen, bewirkt wird. Die Rechtsprechung der übrigen Gerichte hat von diesen für die Begriffsauffassung maßgeblichen Momenten mehr

und mehr Gebrauch gemacht, wenn auch bekanntlich andererseits Rechtsprüche sich finden, in denen man von der scharfen Festhaltung dieser Forderungen absieht. Prüft man nun die Kriegsbriefe unter diesem Gesichtspunkte, so ist nicht zu bestreiten, daß sie durchgängig nicht den Anforderungen entsprechen, die an den Begriff der Ausarbeitung zu stellen sind, es handelt sich vielmehr einfach um die Mitteilung der Eindrücke, die die großen Ereignisse auf den Verfasser des Briefes machen. Dieser ist auch vermöge der Umstände, unter denen er den Brief verfaßt, wohl regelmäßig gar nicht in der Lage, auf die künstlerische Ausgestaltung des gegebenen Stoffs bzw. Gedankeninhaltes irgendwelche Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu verwenden. Er bezweckt auch gar nicht, eine Ausarbeitung unterhaltenden Inhaltes schaffen zu wollen, sondern er bezweckt lediglich, die Eindrücke so wiederzugeben, wie sie sich ihm darstellen. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß es auch Kriegsbriefe gibt, die als wirkliche Ausarbeitungen unterhaltenden Inhaltes angesehen werden können; aber ihre Zahl ist sehr klein, und für die Regel muß daher davon ausgegangen werden, daß den in den Tageszeitungen veröffentlichten Kriegsbriefen der Charakter der Ausarbeitung unterhaltenden Inhaltes fehlt und deshalb der Absatz 2 des § 18 des Urheberrechtsgesetzes auf sie nicht anzuwenden ist.

Nicht anders verhält es sich mit der großen Mehrheit der Kriegsberichte. Sie bilden weder Ausarbeitungen unterhaltenden noch Ausarbeitungen wissenschaftlichen Inhaltes, von einer Ausarbeitung technischen Inhaltes kann nach Lage der Verhältnisse überhaupt wohl nicht gesprochen werden. Eine Ausarbeitung wissenschaftlichen Inhaltes ist nur dann vorhanden, wenn eine geistige Arbeit vorliegt, die nach Art und Weise der gegebenen Erörterungen die Bestimmung zum Ausdruck bringt, einem wissenschaftlichen Zweck zu dienen, d. h. die Wissenschaft zu fördern. Ob dieser Zweck erreicht wird oder nicht, und ob der Wert der Arbeit in wissenschaftlicher Hinsicht ein größerer oder kleinerer ist, ist gleichgültig, die Rechtsprechung verlangt auch nicht, daß die Arbeit, um als wissenschaftliche Ausarbeitung gekennzeichnet zu werden, neue Gedanken enthalten muß, durch die die Wissenschaft bereichert wird. Sie erachtet es für genügend, wenn der Verfasser die Absicht gehabt hat, einen Stoff wissenschaftlich zu behandeln und durch seine auf Grund selbständiger eigener Tätigkeit entstandene Darstellung belehrend zu wirken. Daß die kriegerischen Ereignisse einen für die wissenschaftliche Behandlung an sich geeigneten Stoff bieten, kann nicht bezweifelt werden. Es ist bekannt, daß die Literatur wertvolle Arbeiten der Kriegsberichterstattung enthält, die einen über die Tagesereignisse hinausgehenden Wert haben. Auf der anderen Seite tut man den Kriegsberichten, die in den Zeitungen veröffentlicht werden, keineswegs Unrecht, wenn man sie dahin kennzeichnet, daß sie regelmäßig lediglich für den Tag bestimmt sind und in keiner Weise bezwecken, durch eine wissenschaftliche Darstellung belehrend zu wirken. Selbst bei denjenigen Kriegsberichten ist das nicht der Fall, die eine Reihe von kriegerischen Ereignissen zusammenfassend behandeln und einen Überblick in Verbindung mit gewissen militärischen Betrachtungen enthalten; auch sie geben für die Regel nicht mehr als ein Momentbild, das gelesen und nach dem Lesen alsbald durch ein anderes ersetzt wird. Es werden deshalb nur